

A1NEU17 Satzungsänderung

Antragsteller*in: Valentin Bruch

Tagesordnungspunkt: 2. Anträge

Antragstext

1 Vorschlag für die geänderte Satzung:

2 §1 Name, Sitz und Eingliederung

- 3 1. Die Organisation heißt Grüne Jugend StädteRegion Aachen. Die Abkürzung
4 lautet GJAC.
- 5 2. Der Sitz der GJAC ist die Geschäftsstelle des Kreisverbandes Aachen von
6 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 7 3. Die GJAC ist als selbstständige Vereinigung die politische
8 Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Aachen. Als
9 solche verfolgt die GJAC Ziele, die denen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
10 Kreisverband Aachen ähneln, vertritt allerdings unabhängig ihre Meinung.
- 11 4. Die GJAC organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-,
12 Finanz- und Personalautonomie, darf jedoch dem Grundkonsens von BÜNDNIS
13 90/DIE GRÜNEN nicht widersprechen.
- 14 5. Die GJAC ist eine anerkannte Basisgruppe der GRÜNEN JUGEND NRW (GJ NRW)
15 und dort Teil des Bezirksverbands Mittelrhein.

16 §2 Grundsätze

- 17 1. Die GJAC bekennt sich zu den Grundsätzen der Ökologie, der Menschenrechte,
18 des Antifaschismus, des Tierschutzes, der sozialen Gerechtigkeit, der
19 Basisdemokratie und der zivilen Konfliktlösung. Soziale Gerechtigkeit
20 bedeutet insbesondere fairen und gleichberechtigten Zugang zu fundierter
21 Bildung und Ausbildung. Die GJAC tritt für die gleichberechtigte Teilhabe
22 aller Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, für
23 Toleranz und Solidarität zwischen Menschen mit unterschiedlichen
24 Religionen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Handicaps, sowie
25 sexueller Orientierungen ein.
- 26 2. Die GJAC ist offen für eine konstruktive Kooperation und Zusammenarbeit
27 mit anderen Organisationen, Gruppen und Bewegungen.
- 28 3. Die GJAC bekennt sich zum Gleichberechtigungsstatut der GJ NRW.

29 §3 Aufgaben

30 Die GJAC stellt sich folgende Aufgaben:

- 31 1. Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und
32 Informationsarbeit.
- 33 2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen
34 außerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 35 3. Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen
36 Jugendorganisationen
- 37 4. Vertretung der Ziele und Grundsätze der GJAC innerhalb der Jugend, der
38 Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend den
39 geltenden Beschlüssen.
- 40 5. Zu allen Themen, zu denen die GJAC keine eigenen Beschlüsse verabschiedet
41 hat, gilt automatisch die Beschlusslage der GJ NRW.

42 §4 Mitgliedschaft

- 43 1. Mitglied der GJAC kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14.
44 Lebensjahres bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres werden, die sich zu
45 den Zielen und Grundsätzen der GJAC bekennt.
- 46 2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen
47 Organisation außer allen Organisationen, die zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
48 zählen, ist ausgeschlossen.
- 49 3. Der Beitritt erfolgt durch einseitige Beitrittserklärung gegenüber einem
50 Vorstandsmitglied.
- 51 4. 1. 1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen,
52 Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung
teilzunehmen,
53 sowie alle Ämter der GJAC zu bekleiden Ausnahmen können sich
54 dadurch ergeben, dass die Ausübung mancher Ämter
55 Volljährigkeit voraussetzt. Mitglieder des Vorstands sind
56 aufgefordert, so schnell wie möglich Mitglied der GRÜNEN
57 JUGEND NRW zu werden, wenn sie das nicht bereits sind.
- 58 5. Die Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 28. Lebensjahres oder durch
59 Ausschluss oder Tod oder Austritt.
- 60 6. Der Austritt ist gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.
- 61 7. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- 62 8. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung
63 mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei grober
64 Verletzung der satzungsgemäßen Bestimmungen.

65 §5 Gliederung und Aufbau

- 66 1. Die Grüne Jugend StädteRegion Aachen setzt sich aus den Einzelmitgliedern
67 und Ortsgruppen der Grünen Jugend in der StädteRegion Aachen zusammen.
- 68 2. Organe der GJAC sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

69 §6 Mitgliederversammlung (MV)

- 70 1. Die MV ist das höchste beschlussfassende Gremium der GJAC. Sie setzt sich
71 aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens zweimal
72 im Kalenderjahr statt. Die erste MV eines Jahres muss hierbei im ersten
73 Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorstand per E-Mail unter Angabe des
74 Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von mindestens 10 Tagen
75 einberufen. Mindestens 3 Mitglieder können ebenfalls eine
76 Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 5
77 Tagen widerspricht. 5 Mitglieder können eine Mitgliederversammlung
78 einberufen, auch wenn der Vorstand widerspricht. Es kann maximal eine
79 Mitgliederversammlung pro Tag stattfinden.
- 80 2. Die MV
 - 81 1. bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische
82 Arbeit der GJAC,
 - 83 2. nimmt Berichte entgegen,
 - 84 3. beschließt über eingebrachte Anträge,
 - 85 4. wählt den Vorstand und entlastet ihn,
 - 86 5. wählt andere Ämter,
 - 87 6. beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen mit einer
88 Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen,
 - 89 7. berät und beschließt den Haushalt und
 - 90 8. nimmt den Kassenbericht entgegen.
- 91 3. Anträge können jederzeit in Textform eingereicht werden, satzungsändernde
92 Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim
93 Vorstand eingereicht werden. Änderungsanträge sind bis zur Behandlung der
94 Textstelle des Antrags möglich.
- 95 4. Beschlüsse der MV sind in Textform niederzulegen.
- 96 5. Alle Entscheidungen der MV können durch zwei Drittel der Mitglieder, die
97 zugleich Mitglieder der GJ NRW sind, mit einem Veto verhindert werden.
- 98 6. 1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das
99 Protokoll einer Mitgliederversammlung muss auf der darauf folgenden
100 Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

- 101 2. Die Amtszeit aller Ämter endet auf der ersten MV des folgenden
 102 Jahres oder durch vorzeitigen Rücktritt.
- 103 §7 Vorstand
- 104 1. Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen
 105 der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er repräsentiert die GJAC nach
 106 außen.
- 107 2. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört weiterhin die Koordination der
 108 Aktivitäten unter ständiger Berücksichtigung der weiteren Mitglieder und
 109 die Repräsentation der GJAC in der Öffentlichkeit.
- 110 3. Die beiden Sprecher*innen vertreten die GJAC nach außen und vor der Partei
 111 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 112 4. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich quotiert aus zwei
 113 Sprecher*innen, eine*r Schatzmeister*in und einer*m politischen
 114 Geschäftsführer*in (PolGf) zusammen.
- 115 5. 1. 1. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zum
 116 geschäftsführenden Vorstand quotiert bis zu 4 Beisitzer*innen
 117 wählen.
- 118 6. Betreffend inhaltlicher Belange sind alle Vorstandsmitglieder
 119 gleichberechtigt. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner
 120 Mitglieder.
- 121 7. Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich einen politischen und
 122 organisatorischen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten
 123 Finanzbericht vorlegen.
- 124 8. 1. 1. 1. Die*der amtierende Schatzmeister*in ist allein
 125 verantwortlich für die Finanzen und Bücher der GJAC
 und
 126 vertritt sie rechtlich verbindlich gegenüber
 127 Bankinstituten und der Stadt/ StädteRegion und
 128 StädteRegion Aachen. Darüber hinaus genießt er*sie
 129 sowie
 die*der PolGf im Rahmen der Satzung Vollmacht
 über alle
 130 der GJAC gehörenden Bankkonten. Die*der
Schatzmeister*in
 131 muss daher volljährig sein.
- 132 9. Wenn die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds 3 aufeinander folgende Jahre
 133 überschreitet, muss diese Person einmal für die ganze GJAC vegan kochen.
- 134 10. 1. 1. Gewählt ist, wer eine absolute Mehrheit der abgegebenen
 135 Stimmen erhält. Erhält kein*e Kandidat*in eine absolute
 136 Mehrheit, ist die Wahl bis zu zwei mal zu wiederholen. Bei
 137 Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand ist der dritte

Wahlgang

138 als Stichwahl zwischen den zwei Kandidat*innen mit den
 139 meisten
 140 Stimmen im zweiten Wahlgang durchzuführen. In der Stichwahl
 141 ist gewählt, wer eine einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
 142 Wenn eine Person zum dritten Mal und mehr für Vorstandsämter
 143 gewählt wird, kann diese Person in den ersten beiden
 143 Wahlgängen nur mit einer 2/3 Mehrheit direkt bestätigt werden.

144 11. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört weiterhin die Koordination der
 145 Aktivitäten unter ständiger Berücksichtigung der weiteren Mitglieder und
 146 die Repräsentation der GJAC in der Öffentlichkeit.

147 12. 1. Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl eines Mitglieds
 148 des geschäftsführenden Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung
 149 eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des
 150 gesamten Vorstandes.

151 Für zurückgetretene Beisitzer*innen können auf der nächsten MV
 152 ebenfalls Nachfolger*innen bis zur nächsten Wahl des gesamten
 153 Vorstandes gewählt werden.

154 13. Im Fall eines Rücktritts der*des Schatzmeister*in übernimmt der*die PolGf
 155 oder, sofern diese*r nicht volljährig ist, wenn möglich ein volljähriges
 156 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, oder andernfalls ein anderes
 157 volljähriges Vorstandsmitglied, kommissarisch bis zur nächsten MV
 158 deren*dessen Aufgaben. Eine MV muss dann innerhalb von acht Wochen
 159 einberufen werden.

160 14. 1. Wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 161 zurücktreten oder nach einem Rücktritt keines der verbleibenden
 162 Vorstandsmitglieder volljährig ist, muss innerhalb von zwei Wochen
 163 eine MV einberufen werden.

164 §8 Finanzen

165 1. Die MV wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen.

166 2. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr in Textform
 167 einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen detaillierten
 168 Jahresabschlussbericht in Textform für das Vorjahr vor. Beide müssen zu
 169 Beginn der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich ausliegen.

170 3. Das Amt der Rechnungsprüfer*innen darf nicht durch Vorstandspersonen
 171 bekleidet werden. Die Rechnungsprüfer*innen führen mindestens einmal im
 172 Geschäftsjahr eine Rechnungsprüfung durch; hierfür müssen beide
 173 Rechnungsprüfer*innen anwesend sein. Darüber hinaus haben die
 174 Rechnungsprüfer*innen auch das Recht, jederzeit unangekündigt
 175 Rechnungsprüfungen vorzunehmen.

176 4. Die Rechnungsprüfer*innen berichten der MV in Textform und stellen den
 177 Antrag auf Entlastung des Landesvorstandes in Finanzangelegenheiten.

178 §9 Delegierte179 Die GJAC entsendet in der Regel folgende von der MV gewählte Delegierte:

- 180 1. ein kooptiertes und ein stellvertretendes kooptiertes Mitglied des
 181 Ortsverband-Vorstands (OV) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;
- 182 2. 1. ein kooptiertes und ein stellvertretendes kooptiertes Mitglied des
 183 Kreisverband-Vorstands (KV) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;
- 184 3. zwei Vertreter*innen im Ring politischer Jugend (RPJ) Stadt Aachen;
- 185 4. 1. zwei Vertreter*innen im RPJ Städteregion Aachen.

186 §10 Allgemeine Bestimmungen

- 187 1. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, auf Antrag eines
 188 Mitgliedes müssen diese jedoch geheim durchgeführt werden. Personenwahlen
 189 sind immer geheim durchzuführen.
- 190 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 191 3. Die Sitzungen aller Organe der GJAC sind öffentlich, sofern nicht die
 192 Mehrheit der Anwesenden oder eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 193 die Nichtöffentlichkeit, d.h. den Ausschluss aller Nichtmitgliedern für
 194 die weitere Sitzungsdauer, beschließt. Bei Vorstandssitzungen kann der
 195 Vorstand einstimmig die Nichtöffentlichkeit beschließen.

196 §11 Auflösung

- 197 1. Die Auflösung der Grünen Jugend StädteRegion Aachen kann nur durch eine
 198 eigens dafür einberufene MV mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden
 199 Mitglieder beschlossen werden.
- 200 2. Das Restvermögen fällt, sofern die MV nichts anderes beschließt, an die
 201 GRÜNE JUGEND NRW.

202 Schlussbestimmung203 Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.204 Beschlossen durch die MV vom 25.10.2019.

Begründung

Diese Version ist nicht endgültig, sondern als Grundlage für Änderungsanträge gemeint! Bitte stellt Änderungsanträge bis Freitag, 11.10.2019.

Neu hinzugefügter und geänderter Text ist markiert. Leider kann ich gelöschten Text nicht passend darstellen, daher sind entsprechende Stellen auch nicht markiert.

Zum besseren Überblick wird die Satzungsänderung in einer Übersicht auf anderem Weg zugänglich gemacht (Email, Whatsapp ... hoffentlich).